

Johann Dieterich Zurbonsen		Friedrich Daltrop	N.
Franz Joseph Greshhoff	A.	Theodor Zumbusch	K.
Anton Schnöfenberg	A.	Peter Schmitz	K.
1798		Anton Schnöfenberg	
Joseph Storp	B.	Heinrich Everinghoff	A.
Gerhard Heinrich Lünninghaus	B.	Christian Böcker	A.
Johann Heinrich Storp	N.	Bernhard Heinrich Wödermann	A.
Christian Bubbe	N.	1801	
Theodor Anton Zumbusch	K.	Bernhard Joseph Storp	B.
Johann Heinrich Krampe	K.	Gerhard Heinrich Lünninghaus	B.
Georg Leve		Matthias Schwider	N.
Johann Heinrich Wöllen		Georg Leve	N.
Friedrich Knappeide	A.	Theodor Anton Zumbusch	K.
Anton Schnöfenberg	A.	Joseph Greshhoff	K.
1799		Johann Heinrich Follen	
Bernhard Joseph Storp	B.	Bernhard Anton Windhorst	A.
Everhard Anton Schmitz	B.	Theodor Moyto	A.
Johann Bernhard Waltmann	N.	Johann Heinrich Averborg sen.	A.
Georg Leve	N.	1802	
Franz Joseph Greshhoff	K.	Bernhard Joseph Storp	B.
Johann Bernhard Huesmann	K.	Gerhard Heinrich Lünninghaus	B.
Johann Heinrich Wöllen		Caspar Muermann	N.
Jobst Kalthoff		Wilhelm Anton Gröning	N.
Wilhelm Wonsen	A.	Theodor Anton Zumbusch	K.
Johann Dieterich Zurbonsen	A.	Joseph Greshhoff	K.
1800		Bernhard Anton Windhorst	
Bernhard Joseph Storp	B.	Gerhard Heinrich Schreiber	A.
Johann Bernhard Waltmann	B.	Johann Dieterich Zurbonsen	A.
Caspar Muermann	N.	Johann Heinrich Averborg sen.	A.

Kritische Erörterungen zur Geschichte des Geschlechtes von Mengersen

Von Friedrich von Kloke, Münster

Das Geschlecht v. Mengersen gehört zu denjenigen westfälischen Geschlechtern, deren Geschichte unter größerem, ja geradezu unter landes- und sozialgeschichtlichem Gesichtswinkel betrachtet werden kann und dabei mancherlei Bemerkenswertes bietet. Das Geschlecht erscheint im 13. Jahrhundert mit lehrreichen Umständen im kleineren Adel des Paderborner Landes, rückt allmählich in die erste Reihe seiner Standesgenossen vor und gewinnt schließlich solche Bedeutung — wie kein geringerer als der Freiherr vom Stein, der große Staatsmann, zugegeben hat, wenngleich unwillig genug —, daß es im Umbruch des frühen 19. Jahrhunderts als politische Macht den Grafentitel erhält. Es verlohnt sich also, der Geschichte dieses Geschlechtes, das übrigens in zahllosen weiteren Sippen bis zur Gegenwart eine ausgebreitete andersbenannte Nachfahrerschaft besitzt, einige kritische Erörterungen zu widmen¹.

¹ Vgl. Geschichte des Geschlechtes v. Mengersen. Nach Vorarbeiten der Familie zusammengestellt von D. Johannes Meyer, Professor in Göttingen (= Beiträge zur Deutschen Familiengeschichte, herausgegeben von der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte, Band 15), Leipzig, Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte, 1937. VIII u. 175 Seiten mit mehreren Abbildungen und Stammtafeln. — Die folgenden Erörterungen sind aus der erweiternden Umarbeitung einer ungedruckten ausführlichen Besprechung des Meyerschen Buches entstanden.

Im Kreis der Geschlechter, dem die v. Mengersen entstammen, lassen sich familien- und sippengeschichtliche Bemühungen seit einem heißen Jahrtausend verfolgen². Die älteste derzeit erweisbare Familiengeschichte der Mengersen glaubt Joh. Meyer einmal der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, zum andermal der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts zuweisen zu sollen³. Das ist freilich irrig; sie gehört nach Ausweis des Inhaltes erst dem 18. Jahrhundert an⁴. Dieser Befundung eines immerhin alten genealogischen Interesses der M. sind im 19./20. Jahrhundert weitere gefolgt. Vom Grafen Friedrich Wilhelm Bruno v. Mengersen zu Mheber ist 1821 eine kurze Geschichte vornehmlich der Mengersenschen Linie Mheber niedergeschrieben⁵. Seine Enkelin Ida Gräfin v. Holsstein, geb. Gräfin v. M., hat um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert geradezu eine „Geschichte der Familie v. Mengersen“ verfaßt, die nach ihrem 1912 erfolgten Tode wenigstens teilweise, für die Zeit bis ins 16. Jahrhundert, gedruckt worden ist. Ein Angehöriger der Linie Hülfede-Oldendorf, der Oberforstmeister August v. M., hatte schon vorher 1899 den „Entwurf eines Stammbaums der Familie v. Mengersen“ zu Druck gebracht und hinterließ bei seinem Tode 1920 handschriftliche „Beiträge zur Geschichte der Familie v. Mengersen“. Von einer Angehörigen der Linie Helpensen, der Stiftsdame zu Lüne Emilie v. M., wurden diese „Beiträge“ namentlich im Hinblick auf die Helpenser M. weiter ausgearbeitet. Der Göttinger Professor der praktischen Theologie D. Joh. Meyer, dessen Stiefmutter eine Schwester des Fräulein Emilie v. M. war, hat dann „das Ganze“ dem Vorwort zufolge „durchgeprüft und druckfertig gemacht“.

Leider muß man feststellen, daß die an sich so aner kennenswerten Bemühungen der Mengersen um ihre Geschichte mit dem Meyerschen Werke einen brauchbaren Abschluß noch nicht gefunden haben. Schon an sich ist es mißlich, wenn Geschichtsstoffe, die ohne ausreichende Kontrolle gesammelt sind, durch eine an der Sammlung nicht beteiligte Kraft zur Darstellung ausgewertet werden sollen. Wird aber die Stoffbeschaffung von fachlich nicht vorgebildeten Liebhabern des Gegenstandes besorgt, dann sollte die Durchprüfung und Ergänzung wie die Bewertung nur durch einen Fachmann oder doch unter dessen Aufsicht erfolgen, jedenfalls bei einer so schwierigen Aufgabe wie der Geschichte eines weit in das Mittelalter zurückreichenden ritterbürtigen Geschlechtes. Das hat vor rund 30 Jahren für das südböhmische Westfalen die von einem Juristen verfaßte und dabei weitgehend verunglückte Geschichte des Geschlechtes v. Amelungen gezeigt⁶. Das zeigt nun für das gleiche bzw. für benachbartes Gebiet auch die Geschichte des Geschlechtes v. Mengersen. Es soll nicht verschwiegen werden, daß Joh. Meyer bereits andere familiengeschichtliche Arbeiten verfaßt hat. Aber wieviel an Wünschen für die Geschichte der Mengersen noch offengeblieben ist, wird wohl nach den folgenden, nicht auf Kleinliche Einzelverbesserung, sondern auf neue Herausarbeitung bestimmter Entwicklungspunkte und Entwicklungslinien bedachten Erörterungen deutlich.

I.

Wie beginnt die Entwicklung eines Geschlechtes von der Art und Form der Mengersen in personen- und stände geschichtlicher Hinsicht? Kann man dafür das bekannte Ministerialen-Klischee unbedenklich verwenden? Was lehrt eindringliche Urkundenbetrachtung wirklich?

² J. Brockmann, Stand der sippenkundlichen Forschung im Paderborner Land; in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. I, 1938, S. 154 ff., geht auf diese bemerkenswerte Entwicklungsreihe leider nicht ein.

³ Meyer, Geschichte Mengersen, S. I und V.

⁴ Frau Gräfin v. Mengersen, geb. Freiin v. Fürstenberg, Schloß Hschoepplin, hatte die Freundlichkeit, mir die Abschrift einer Uebersetzung des lateinischen Originals zur Verfügung zu stellen.

⁵ Eine Abschrift wurde mir ebenfalls von der Frau Gräfin v. Mengersen zugänglich gemacht.

⁶ Vgl. Fr. v. Kloke, Aus neueren westfälischen Adelsgeschichten; in: Westfalen, Jg. 10, 1919, S. 110 ff.

Als erste urkundlich bezeugte Angehörige des Geschlechtes v. Mengersen werden von Meyer zwei 1283 erwähnte Brüder aus dem Stande der Hörigen angeführt, „deren einer, Hermann v. M., villicus“ – d. h. also Meier oder Schulte – „in Niesel, der andere, ungenannte, colonus, also Ackerbürger, in Brakel war“⁷. Sollte diese Angabe zutreffend sein, so würde hier endlich ein handgreifliches Beispiel für den Aufstieg höriger, schultenmäßiger-ackerbürgerlicher Leute in den Ritterstand noch um 1300 vorliegen und der Fall könnte allgemeiner sipp- und ständegeschichtliche Beachtung beanspruchen.

Die Aufzeichnung von 1283⁸ behandelt in der Lat proprii, Hörige, zweifellos von Klosters Gehrden im Paderborner Lande. Sie gibt lediglich Personennamen oder Personenkennzeichnungen, mit Erwähnung der familienhaften Zusammenhänge, die nach dem vorausgeschickten Stichwort proprii auf Eigenbehörige zu beziehen sind. Ganz am Schluß dieser Hörigenliste liest der Unbefangene im Original⁹ aber: Item duo fratres, quorum [unus] est in Riesele villicus Her(manni) de Mengersen et alius est colonus in civitate Brake(le). Genau so hat an den entscheidenden Stellen schon der münsterische Staatsarchivdirektor Roger Wilmans für seine „Abbitamenta zum Westfälischen Urkundenbuch“ von 1877 die Stelle gelesen. Demgegenüber ist von dem Paderborner Gymnasialprofessor Engelbert Giefers in seinem bekanntlich überspannten Bestreben¹⁰, Wilmans zu berichtigen, 1879 behauptet: Es „wird“ „zu lesen sein: duo fratres, quorum est in Riesele villicus Hermannus de Mengersen, et alius est colonus in civitate Brakel“¹¹. Diesen Giefersschen Lesevorschlag – um mehr als einen Vorschlag handelt es sich ja den vorstehenden Einführungsworten zufolge nicht – hat Joh. Meyer seiner Darstellung zugrunde gelegt. Die Berechtigung des Vorschlags ist dabei nicht erörtert, das Vorhandensein einer anderen Lesart nicht betont. Der weitgreifende Bedeutungsunterschied der beiden Lesungen liegt sonst klar zutage. Nach der schon von Wilmans vertretenen Lesung sind die beiden Lesarten in der Reihe der Gehrdenener Eigenbehörigen „zwei Brüder, von denen der eine in Niesel Schulte des Hermann von Mengersen und der andere Ackerer in der Stadt Brakel war“. Von zwei Brüdern v. Mengersen ist hier also nicht die Rede! Nur aus dem Giefersschen Lesungsvorschlag kann der vorhin zitierte Meyersche Satz über zwei Brüder v. Mengersen, von denen der eine Schulte, der andere Ackerer gewesen wäre, abgeleitet werden.

Aber hat der Gieferssche Vorschlag auch nur die Wahrscheinlichkeit, richtig zu sein, für sich? Gewiß nicht! Im Original, dessen Prüfung und Erörterung schon für Meyer hätte unerlässlich sein sollen, ist der Vorname des Mengersen durch ein H mit angegeschlossenener Abbiatur für er abgekürzt und der Kasus mithin nicht angedeutet. Die Kasusanzuweisung muß also wie in hunderttausend ähnlichen Fällen sinngemäß erfolgen. Für die Feststellung des Sinnes bietet die Satzkonstruktion die entscheidende Handhabe. Diese ist wie auch sonst in der Aufzeichnung gleichförmig angelegt; eben deswegen darf man auch annehmen, daß das als Gegenstück zu alius zu denkende Wort unus durch Schreibversehen ausgefallen ist. Der Satz gibt zu jedem der in Rede stehenden Brüder, deren Namen dem Schreiber ebenso wie die anderer Personen des gleichen Kreises nicht bekannt waren, zum Zweck der Identifizierung Aufenthaltsort und Beschäftigung an. Bei dem Schulte in Niesel aber mußte noch ein Zusatz erfolgen, weil es in Niesel (zwischen Brakel und Nheber gelegen) mehrere Güter gab¹². Eine Gehrdenener Willi-

⁷ Meyer, a. a. O., S. 2.

⁸ Gedruckt: Westfäl. Urkundenbuch, Abbitamenta, 1877, Nr. 94, Anhang 2. Die Aufzeichnung von 1283 gehört äußerlich ebenso wie eine weitere, nicht datierte, zu einer Urkunde von 1223, die den Eintritt einer zuvor freien Frau mit ihrer Nachkommenschaft in die Wachsinsigen-Hörigenschaft des Klosters Gehrden behandelt. Der innere Zusammenhang ist problematisch; jedenfalls redet die Aufzeichnung von 1283 nicht ausdrücklich von Wachsinsigen, sondern von schlechthin Hörigen.

⁹ Staatsarchiv Münster, Kl. Gehrden, Urk. 9.

¹⁰ Vgl. die Bemerkungen von H. Finke im Westfäl. Urk.-Buch IV, Abt. 3, 1894, Vorwort, S. III.

¹¹ W. E. Giefers, Bemerkungen und Nachträge zum Westfäl. Urkundenbuch; in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalens), Bd. 37, 1879, Abt. II, S. 195.

¹² Vgl. Giefers in ders. Zeitschrift, Bd. 28, 1869, Abt. II, S. 293 ff.

kation, wie sie Meyer als sicher annimmt, war hier, soweit sich ersehen läßt, garnicht vorhanden. Wohl aber befanden sich Nieseler Höfe in Adelsbesitz! Eben deswegen war es nötig, in der Aufzeichnung von 1283 anzugeben, als wessen Villicus der Gehrdenener proprius in Niesel sich betätigte.

Nun glaubt allerdings Joh. Meyer aus einem anderen, nicht datierten, aber gesichert der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörenden Urkunden-Anhang den in dieser Zeit auch sonst erweisbaren Rittergenossen Hermann v. Mengersen als Villicus des Klosters Gehrden feststellen zu können. Indessen liegt auch dabei ein Irrtum vor, dem freilich schon Wilmans und Giefers verfallen sind¹³. In der eben erwähnten Aufzeichnung¹⁴ erscheinen unter den Zeugen von seiten des Klosters Gehrden einige Meier oder Schulten. Aber nach den fünf unter dem Stichwort villici genannten Personen hat der Text eine Zäsur. Und die darauf folgende Wendung: Item Hermannus de Mengerszen et Floriko de Wartburgh et alii plures bezieht sich nicht mehr auf die villici, sondern auf die Zeugen ex parte Gerdensi schlechthin. Anderweitig ist denn auch weder Hermann v. Mengersen noch Florin v. Warburg als Villicus nachweisbar.

Zu der Aufzeichnung von 1283 ist schließlich noch zu betonen, daß es sich bei den in ihr aufgeführten proprii durchaus um Leute von bäuerlichem Stand oder, soweit sie in Orten städtischer Art lebten, doch von bäuerlicher Herkunft handelt. Die Standesverhältnisse der Herren v. Mengersen hingegen lassen sich von Anfang an und also auch schon für die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie gleich gezeigt werden soll, als eindeutig rittermäßig feststellen. Daß aber Personen, die 1283 als proprii angesprochen werden konnten, gleichzeitig im Ritter- und Rittergenossenkreise lebten, war in Westfalen völlig ausgeschlossen! Wenn also jemand die oben erörterte Abbiatur in der Aufzeichnung von 1283 durchaus nicht in Hermann, sondern in Hermannus auflösen wollte, so müßte er angesichts des gesamten vorliegenden Urkundenstoffes wenigstens zwei verschiedene Hermann von Mengersen annehmen. Nämlich einen als adligen Rittergenossen und daneben einen andern als bäuerlichen Schulten. Aber eine derartige Aufteilung sollte man lieber nicht anstellen, wengleich der als reine Ansässigkeits- oder Herkunftsbezeichnung ohne ständischen Charakter entstandene Name von Mengersen natürlich auch bei anderen Personen als den Angehörigen des ritterbürtigen Geschlechtes in Gebrauch kommen konnte.

Der erste, in einem Duzend Urkunden¹⁵ von 1273 bis 1292 nachweisbare Mengersen, jener Hermann, der uns in der vorstehenden Erörterung schon beschäftigt hat, erhält von Joh. Meyer in seinem Kapitel I „Die Anfänge bis zum 14. Jahrhundert“ die zusammenfassende Kennzeichnung: „Der Ritter Hermann I., der zugleich Villicus war, gehörte ohne jeden Zweifel zur Ministerialität“¹⁶. In diesem Satze ist jeder der drei Teile unbedeutend. Daß Hermann nicht als Villicus erwiesen werden kann, wurde vorhin schon festgestellt. Es gibt aber auch keinerlei Urkunde, mit der er sich als Ministeriale ermitteln oder auch nur wahrscheinlich machen läßt. Und schließlich ist er auch nicht als Ritter im strengen Sinn, als wirklicher Inhaber der ja immer nur persönlichen Ritterwürde, nachzuweisen.

Wohin hat denn der erste urkundliche Mengersen gehört? Nun, Mitglied des Ritterstandes war er schon, aber nicht als wirklicher Ritter, sondern als Rittergenosse, um einen mittelalterlichen ständischen Ausdruck zu verwenden¹⁷. Die Rittergenossen-Eigenschaft läßt sich für den

¹³ Im Index zum Westfäl. Urk.-Buch I und II, bzw. in der Zeitschrift (wie oben) 37, S. 195.

¹⁴ Westfäl. Urk.-Buch II, Urk. 362, Affirmum S. 121.

¹⁵ Westfäl. Urk.-Buch IV, 340 (dazu S. 1202!), 1299 u. a. bis 2200.

¹⁶ Meyer, a. a. O., S. 6.

¹⁷ Fr. v. Klose, Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Ministerialität in Westfalen; in: Westfäl. Forschungen, Bd. II, 1939, S. 231 f. – Zum Ministerialenproblem darf ich allgemein auf diese meine Arbeit verweisen.

ersten Hermann v. M. aus seiner Stellung in den Zeugenreihen der Urkunden mit voller Deutlichkeit ablesen. Sie wird auch nicht dadurch behoben, daß er mehrfach als Bürger und einmal sogar als Ratsherr von Brakel gekennzeichnet ist. Es hat eine ganze Reihe westfälischer Städte gegeben, in denen den Angehörigen des Ritterstandes, ohne daß sie aus diesem ausgeschieden (geschweige denn, daß sie sich als coloni betätigten), Bürgerrecht und Stadtrat zugänglich waren¹⁸. Im Städtchen Brakel besaßen nicht nur die Mengersen, und zwar auch noch nach Hermann I., sondern ebenso Ritterstandsmitglieder aus anderen Geschlechtern Bürger- und Ratsherrneigenschaft. In Brakel waren gewisse Burgmannenfamilien der ursprünglich dynastischen Herren von Brakel angehört. Und in einem Brakeler Ritterhofe werden auch die Mengersen des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts gelebt haben. Beziehungen zu den Herren von Brakel hatten sie erweisbar; ob sie deren Burgmannen waren, läßt sich nicht mit voller Sicherheit sagen¹⁹. Das Ministerialitätskliche aber ist auf sie noch weniger anwendbar. Man muß sich allmählich daran gewöhnen, daß es zwischen Edelherren oder Dynasten auf der einen Seite und Fürstmannen oder Ministerialen auf der anderen Seite noch weitere freie Ursprungselemente für den Ritterstand gegeben hat.

Die eigentliche Heimat der v. M. war aber nicht Brakel, sondern der wüst gewordene Ort Mengersen, ursprünglich Meineressen, südlich von Brakel „mitten in dem Dreieck Gebrden, Niesen und Frohnhausen gelegen“²⁰. Daß die v. M. hier in Mengersen auf einer Villikation des Klosters Gebrden gesessen hätten, wie Meyer annimmt, läßt sich aber durch nichts beweisen oder auch nur wahrscheinlich machen. Es hat in dem Ort Mengersen auch noch anderen Besitz gegeben. Man muß durchaus in Betracht ziehen, daß der älteste Stammsitz der v. M. in ihrem namengebenden Ursprungsort ein freier, allodialer Hof gewesen sein kann. Nicht ohne Interesse ist, was die älteste Familiengeschichte der M. aus dem 18. Jahrhundert dazu sagt; sie verweist insbesondere auf 300 Morgen freies Ritterland bei Mengersen, das später in bäuerliche Hände gekommen ist²¹.

Anderer alter Besitz der v. M. war bis 1292 ein Hof in dem ebenfalls untergegangenen Ort Edelesen bei Willebadessen — (dieser Hof ging von den Herren von Brakel zu Lehen)²² — und wohl noch länger der schon besprochene Hof in Niesel.

II.

Die weitere Entwicklung der nun zur landständischen Ritterschaft gehörigen v. Mengersen vollzog sich seit spätestens gegen 1400 auf dem Gute Rheber südlich der Stadt Brakel. Im 15. Jahrhundert und in der 1. Hälfte des 16. gab es in Rheber mehrere Einzelfamilien des Geschlechtes nebeneinander. Dann erweiterte sich seit etwa 1550 der Lebensraum und allmählich auch das Sippengefüge der M. erheblich. Der 1512–1558 urf. erweisbare Hermann (VIII.) v. M. aus Rheber, lippischer Droft, ein offenbar sehr bedeutender Mann mit erheblichem politischen Einfluß und großem Vermögen, der übrigens auch evangelisch wurde, erlangte neben anderem Besitz 1523 Neelkirchen bei Horn in Lippe. Sein Sohn Hermann (XI. nach Meyers Zählung), Schaumburgischer Droft, † 1593, erwarb dazu unter anderm Hespensen bei Hameln 1576, Hülfe bei Münder am Deister 1584/85 und ein Gut zu Oldendorf (heute Hess.-Oldendorf) an der Weser. Seine Nachkommenschaft entfaltete sich dann in zwei größeren evangelischen Linien, Neelkirchen-Hespensen und Hülfe-Oldendorf, die beide noch heute bestehen. Die neben ihnen durch einen jüngeren Bruder Hermanns VIII., Corb v. M. auf Rheber, weiter entwickelte katholische Linie Rheber, mit manchen ebenfalls einflussreichen und schließlich sehr wohlhabenden

¹⁸ Bemerkenswert z. B. die Verhältnisse in Quakenbrück; vgl. H. Rothert, Geschichte der Stadt Quakenbrück in älterer Zeit, in: Mitteilungen des Osnabrücker Geschichtsvereins, Bd. 43, 1921, S. 25 ff.

¹⁹ Vorsichtshalber sei bemerkt, daß Burgmannen und Ministerialen nicht schlechthin dasselbe waren.

²⁰ Siefers in Zeitschrift (wie oben) 37, Abt. II, S. 188 f.

²¹ Die Stellen sind gedruckt bei J. Gräfin Holnstein, Geschichte der Familie v. Mengersen, S. 28.

²² Westfäl. Urf.-Buch IV, 2183.

Angehörigen, ist in Rheber während der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erloschen und steht in der Nebenlinie Zscheppin (bei Eilenburg in Sachsen) vor dem Erlöschen im eigenen Stamm (der aber, was Meyer nicht erwähnt, namensmäßig durch die 1923 vollzogene Adoption eines Nachkommen weiblicher Linie, des Grafen Friedrich v. Robiano, unter dem Namen Mengersen-Robiano fortgesetzt wird). Nebenshergehend bestand von der Mitte (bzw. vom Ende) des 16. bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts noch eine bescheidenere „Linie Schwalenberg“ (oder gar deren zwei), auf die wir nun näher eingehen müssen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts tritt ein Tile (von) Mengersen auf, der erstmalig 1552 in Polizeiangelegenheiten als Vogt des Amtes Schwalenberg erscheint und offenbar zweimal mit einer Frau aus jeweils ihrem halb hausmarkenmäßigen Familienzeichen zufolge bürgerlicher Familie verheiratet war²³. Die Herkunft dieses Tile ist urkundenmäßig nicht festgestellt; vermutungsweise gliedert ihn Meyer (S. 112 und Stammtafel I) immerhin der Linie Rheber ein. Jedenfalls hat Meyer keine Bedenken, Tile als vollbürtigen Sproß des Geschlechtes v. M. zu bewerten, zumal Tile in eine Wappenscheibe von 1574 das Wappen der ritterbürtigen Mengersen hat setzen lassen.

Die ganzen Umstände lassen diese Einschätzung auf Vollbürtigkeit aber als fragwürdig erscheinen. Der Schwalenberger Vogt war durchaus lokaler Unterbeamter, dessen Stellung für einen vollbürtigen Ritterschaftspröfiling der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit wirtschaftlich und politisch viel vermögenden nahen Verwandten, wie es die damaligen Mengersen für einen vollbürtigen Agnaten erweisbar gewesen wären, kaum in Betracht kam. Es fällt also schwer, für diesen Tile an vollbürtig-ritterschaftliche Herkunft zu glauben, zumal ein nicht vollbürtiger Nachkomme der M. um die Mitte des 16. Jahrhunderts gerade in Schwalenberg leicht mit einem unteren Verwaltungsposten versorgt werden konnte, weil damals das ganze Amt Schwalenberg von seiner Landesherrschaft Lippe und Paderborn für Darlehen an den vorhin erwähnten bedeutenden und reichen Hermann (VIII.) v. M. verpfändet war. Ein zweiter Tile von Mengersen, der mit einem gleichnamigen, über 10 Reiter gebietenden „Rottenführer“ des Rentmeisters v. Wocholz aus dem Jahre 1573 gleichzusetzen sein dürfte (die Identifizierung durch Meyer mit dem erstgenannten Tile ist sicher irrig) und der 1584 in der Kilianskirche bei Lügde in der Nähe von Schwalenberg begraben wurde, dürfte ein Sohn des Vogtes Tile gewesen sein. Hingegen muß es als sehr fraglich bezeichnet werden, ob ein weiterer Sohn des ersten Tile der Heinrich v. Mengersen war, der sich nach v. Spiessen als Schwalenberger Rentmeister betätigte bzw. 1602 als Amtmann zu Schwalenberg wirkte und 1629 starb. Meyer gibt in seinem Text (S. 113) ausdrücklich zu, daß auch dieses Heinrich „Herkunft nicht bezeugt ist“, macht ihn aber unzulässigerweise in der Stammtafel I ohne Einschränkung zum Sohn des ersten Tile. Chronologisch könnte Heinrich schon ein Sohn des zweiten Tile gewesen sein. Er kann aber auch einen ganz anderen Vater gehabt haben; nur möchte man in diesem Fall wiederum an ritterschaftliche Vollbürtigkeit nicht recht glauben. Keinenfalls sollte man diesen Schwalenberger Rentmeister bzw. Amtmann mit dem Henricus a Mengersen, nobilis, der 1572 in Marburg ohne nähere Heimatbezeichnung immatrikuliert wurde, gleichsetzen, wie es Meyer (S. 113) begründungslos und m. E. durchaus irrtümlich getan hat; der Marburger Student dürfte viel eher mit dem Heinrich v. M. aus dem Hause Rheber zu identifizieren sein, der 1610 starb (vgl. S. 100, wo nur das Wort „Schon“ zur Todesangabe als chronologisch unmotiviert zu streichen wäre). Der Rentmeister bzw. Amtmann Heinrich v. Mengersen war mindestens in einer Ehe wieder bürgerlich verheiratet, seine im 18. Jahrhundert erloschene Nachkommenschaft war sicher nicht ritterschaftlich und zudem deutlich ständisch gemischt verchwägert.

In der Gesamtheit bieten diese „Schwalenberger“ M. dem Fachmann durchaus den Eindruck einer nicht ebenbürtigen Gruppe, deren Angehörige sich bemühten, wirtschaftlich und sozial

²³ Meyer, a. a. O., S. 111 f., auch für das Folgende sei auf diese und die nächsten Seiten verwiesen.

hochzukommen. Die Gruppe läßt sich, sei es nun von dem letzterwähnten Heinrich an, sei es schon von dem ersten Tile an, auch als „Schwalenberger Linie“ (bzw. als zwei „Schwalenberger Linien“) auffassen, sollte aber gegen die rechtlich und ständisch einwandfrei vollbürtigen Linien des Geschlechtes v. M. deutlich abgesetzt werden. Und zwar nicht nur, weil in den beigebrachten Stoffen der sichere Anknüpfung zur Anschließung dieser Linie (bzw. Linien) fehlt, sondern auch, weil mit der Möglichkeit einer rechtlich nicht voll wirksamen Schöpfung immerhin ernst gerechnet werden muß. Gegen das Letztere spricht nicht die Gleichheit des Familiennamens und des Wappens. Auch der illegitime bzw. legitimierte, aber damit noch nicht für den Adel vollbürtige Sohn erhielt ja früher den Familiennamen des Vaters, und im 16. Jahrhundert wurde es für ihn auch gebräuchlich, das Wappen des Vaters unverändert, nicht mehr wie zuvor durch ein Bastardzeichen gemindert, zu führen.

Das Stichwort illegitim oder unehelich ist freilich für die vorstehenden Erörterungen in Anwendung auf die Mengersen vorsichtigerweise, weil als berechtigt jedenfalls urkundlich noch nicht erwiesen, vermieden. Mit Bedacht ist nur die neutralere Wendung nicht-vollbürtig gebraucht. Man darf auch bei Beobachtungen, wie sie vorhin unrisen wurden, nicht nur mit Unehelichkeit schlechtweg rechnen. Denn es gab jedenfalls schon im 16. Jahrhundert beim westfälischen Adel eine morganatische Ehe, deren Kinder und Nachkommen zwar auch Namen und Wappen des vollbürtigen Stammvaters gebrauchten, aber als nicht-vollbürtig zum Geschlecht des Stammvaters rechtlich nicht gehörten und durchweg in minderen Stellungen als ihre vollbürtigen Blutsverwandten lebten.

August Meininghaus hat zu Unrecht behauptet, daß es vor 1597 morganatische Ehen des westfälischen Adels nicht gegeben habe²⁴. Es befindet sich in einem westfälischen Privatarchiv eine Meininghaus nicht bekannt gewordene Beurkundung des Erzbischofs-Kurfürsten von Köln als Herzogs von Westfalen aus dem Jahre 1596 (Original), in der der Kurfürst darlegt: er sei gebeten worden, die Rechtsgewohnheit der morganatischen Ehe des westfälischen Adels „in Erkundigung nehmen“ und sich „derselben berichten lassen“ zu wollen, und er habe „nun daruff allen noturftigen Bericht eingezogen und sunsten über diese vorerzählte Geschaffenheit gepurliche notige Erkundigung vorgnommen“ und dabei festgestellt, „das es mit vorgefekten Sachen also durchaus bward und das die angezogne Landzgewohnheit furnemblich under adlichen Personen also in vielen onderscheidlichen Fellen ist vor unverdenklichen Jaren gehalten wurden“. Dabei wird ausdrücklich von „vielen Exempeln“ nicht nur des kölnischen Westfalen am Hellweg und im Sauerland, sondern auch „der umbligender Landschaften“ gesprochen. Ein Zweifel am Bestehen der morganatischen Ehe lange vor 1600 ist hiernach nicht mehr möglich²⁵.

Wie sich von den erörterten Grundlagen aus ein brauchbarer genealogischer Ansat für die Schwalenberger M. ergeben kann, muß angesichts der Dürftigkeit der bislang bekannt gewordenen Nachrichten noch dahingestellt bleiben.

III.

Hinsichtlich der sonstigen Ermittlung des stammlichen Gefüges der v. Mengersen muß man notgedrungen betonen, daß die Grundlage der Erörterungen, auch einzelner an sich überlegt kritischer Erörterungen Meyers infolge seiner Beschränkung auf die „Vorarbeiten der Familie“ von vornherein zu schmal geblieben ist. Gewisse Archivalien-Bestände in Staats- und Privatarchiven und ebenso die Kirchenbücher konnten ohne Schädigung der Arbeit nicht beiseite gelassen werden. Auch die v. Spießensche Stammtafel-Sammlung im Staatsarchiv Münster bietet bestimmt mancherlei, die genealogische Sammlung des Grafen Julius v. Deynhausen in der

²⁴ A. Meininghaus, Von der morganatischen Ehe des niederen westfälischen Adels; in: Westfäl. Zeitschrift, Bd. 95, 1939, Abt. I, S. 199.

²⁵ Ich werde die einschlägigen Fragen und Stoffe an anderer Stelle in einer eigenen Untersuchung behandeln.

Hannoverschen Ernst-August-Fideikommissbibliothek des Hauses Braunschweig-Lüneburg oder die v. Bennigensche Sammlung im Besitz des Museums-Vereins zu Hameln bietet vielleicht etwas über die von Meyer benutzten „Vorarbeiten der Familie“ hinaus. Ob v. Spießens Abweichungen im Aufbau der Mengersen-Stammtafeln in allen Einzelheiten richtig sind, kann bei dieser Feststellung dahingestellt bleiben bzw. geradezu in Zweifel gezogen werden. Das zu untersuchen war Meyers in jedem Fall anregungsvolle Aufgabe. Und Tatsache bleibt es, daß v. Spießens eine ganze Anzahl von unbezweifelbaren Angehörigen des Geschlechtes v. M. beigebracht hat, die in Meyers Veröffentlichung fehlen. Das gilt sowohl für die ältere Zeit, vor 1550, wie für die Zeit danach; es gilt auch für verschiedene Linien, besonders aber für die Linie Nheber. Diese ist überhaupt ganz ungemein stiefmütterlich behandelt. Hier fehlen sogar für die Stammhalter des 18. Jahrhunderts Generationen hindurch die Hauptlebensdaten, die sich jedenfalls größtenteils unschwer aus den Kirchenbüchern hätten beschaffen lassen. Der im Vorwort geäußerte Einwand Meyers, daß derartige Bemühungen zu „zeitraubend“ gewesen wären, ist für den Kirchenbuchstoff doch wirklich nicht berechtigt. Einzelne der nun ohne Kontrolle aus den „Vorarbeiten“ übernommenen Daten und Angaben sind auch völlig falsch; z. B. sind von den auf S. 105 in 1/2 Zeilen gebrachten 4 Personalangaben über die Schwester des ersten Grafen v. Mengersen-Nheber aus der Zeit vor und nach 1800 (!) alle 4 unrichtig bzw. unvollständig und das Sterbedatum, das mit einem schnellen Aufschlagen des Gothaers (Freiherrn-Taschenbuch, z. B. 1936, S. 54) festgestellt werden konnte, fehlt überhaupt! Der rein genealogische Stoff für das vorliegende Werk ist also in keiner Weise hinreichend erfaßt; und das von ihm beigebrachte ist auch keineswegs überall einwandfrei zusammengefügt. Von den Stammtafeln müssen insbesondere die Tafel I, auf der die ersten urkundlichen Generationen des Geschlechtes unberechtigterweise ganz fortgelassen sind und auf der in der Anordnung mancherlei bedenklich ist, und die Tafel V beanstandet werden.

Zum Nheberschen Stamme sei noch bemerkt, daß seine Mitglieder zunächst nicht der ersten Reihe der Paderborner Ritterschaft angehörten. Nach dem Liber dissencionum sind um 1450 die v. M. nicht wie die v. Assburg, Brenken, Deynhausen, Spiegel, Westfalen zu den 15 großen Geschlechtern des Paderborner Landes gerechnet, die da „weren besloftet, hadden richte, dorpe, herlicheid, grafsecoy, denste un gebede“²⁶. Aber bis um 1800 sind dann die Mengersen-Nheber im Paderborner Lande geradezu eine politische Macht geworden. Das hat schon der Freiherr vom Stein in einem nach Anfall des Paderborner Landes an Preußen 1802 in Paderborn geschriebenen Briefe betont²⁷. Solche einflussreichen alten Geschlechter in den neuen preussischen Ländern suchte Preußen nun durch Standeserhöhungen zu gewinnen. So wurden zunächst 1803 im Münsterland die Galen und im Paderborner Land die Bocholz, dann nach Errichtung der Provinz Westfalen im Paderborner Lande, und zwar bemerkenswerterweise am selben Tage, am 17. Januar 1816 auch noch die Mengersen zu Nheber und die Spiegel zum Diefenberg-Hanpleben durch den Grafentitel ausgezeichnet (die Westfalen waren schon seit 1792 Grafen; die Datierung des Grafenstandes der Mengersen durch Meyer auf 1814 ist falsch, wie denn Meyer auch über den geschichtlichen Hintergrund nichts sagt). Die Grundlage für die politische Bedeutung der Mengersen-Nheber war die auf reichem, zum Landtag berechtigenden Grundbesitz aufgebaute Zugehörigkeit zur Paderborner Ritterschaft als Landstand. Da einschlägige Angaben von Meyer nicht gebracht sind, füge ich hier an, daß von den Mengersen-Nheber seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in die Paderborner Ritterschaft²⁸ aufgenommen wurden: 1. Christian Falk 1662, 2. Burcharb Bruno 1694, 3. Franz Joseph 1728, 4. Ferdinand Moriz 1735, 5. Friedrich Christian Bruno 1743, 6. Moriz Wilhelm 1755, 7. Klemens

²⁶ Vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift, Bd. I, S. 22 f.

²⁷ Freiherr vom Stein, Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen, bearb. von E. Bogenhart, Bd. I, 1931, S. 410; Meyer bringt die Stelle nicht.

²⁸ Nach den Aufschwörungsbüchern der Paderborner Ritterschaft.

August Konstantin 1754, 8. Klemens August Bruno 1766, 9. Friedrich Wilhelm Bruno 1797; d. h. nicht nur die Stammhalter der Linie Nheber, sondern auch eine Reihe von Brüdern sind Mitglieder der Paderborner Ritterschaft geworden. Im Paderborner Domkapitel und d. h. auch im Domkapitularen Landstand des Fürstentums Paderborn sind die v. M. hingegen auffallend wenig vertreten; im 18. Jahrhundert nur mit einem einzigen Angehörigen, dem Freiherrn Klemens August Konstantin, gest. 1801. Dieser war dann aber der richtige Domherr-Nheim, wie es so viele und für die Ausgestaltung des Bischofs so bedeutsame im westfälischen Adel gegeben hat. Er stiftete 1770 das Mengersen-Nheberische Fideikommiss²⁰. In der sozialen und wirtschaftlichen Gesamtentwicklung übertraf schließlich die Linie Nheber erheblich die übrigen Linien. Die Angehörigen der letzteren waren sonst in verschiedenen Ritterschaften ebenfalls landständisch. Einzelne Teile dieser Linien haben auch den Freiherrntitel bzw. in Ungarn den Barontitel erlangt, wie denn auch bei den M. zu Nheber im 18. Jahrhundert nach westfälischem Ritterschaftsgebrauch die Freiherrnbezeichnung gewohnheitsrechtlich aufgenommen war.

Wenn die Grundzüge und die Einzelbilder dieser Entwicklungen vom 13. bis ins 20. Jahrhundert klar und zuverlässig herausgearbeitet wären (möchte es auch in gedrängter Kürze geschehen), hätte die Geschichte des Geschlechtes v. Mengersen zu einem wertvollen Beitrag nicht nur für die Sippenkunde, sondern auch für die Landes- und die Sozialgeschichte werden können.

Das Gildebuch des Bäckeramtes in Telgte (1674–1808)

Von Johannes Wibbelt.

Die Telgter Bäcker Gilde, der seit alters her auch die Brauer und Fleischhauer angehörten, besitzt ein Amtsbuch, beginnend mit dem Jahre 1674, das die neu eintretenden Meister bis 1808, dann noch die von 1822, 1826, 1830 und 1836, ferner die bei Telgter Meistern bediensteten Lehrlinge von 1674 bis 1807 enthält. Bei den nicht aus Telgte Stammenden ist in der Regel auch der Geburtsort angegeben. Leider sind einige Blätter herausgerissen, die Reihenfolge der Meister beginnt 1683 mit der Nummer 19, ferner fehlen die Eintragungen zwischen dem 2. 10. 1742 und dem 4. 10. 1744, sowie zwischen dem 11. 5. 1784 und dem 4. 10. 1793; in der Lehrlingsliste fehlen die Eintragungen zwischen den Jahren 1775 und 1799. Die Angaben über die Tätigkeit der Meister als Bürgermeister sind dem „Heimatbuch Telgte“, 1938 im Verlage Hansen in Telgte erschienen, entnommen.

I. Die Liste der Meister.

Reihenfolge: Name, Geburtsort, Tag des Eintritts in das Amt, Bemerkungen.
Abkürzungen: Af. = Amtssohn, Ai. = Amtstochter, Aw. = Amtswitwe, B. = Bürge,
Bm. = Bürgermeister, Gm. = Gilbemeister.

Arning, Andreas Clemens, Telgte, 1739 19. 11., 1747 B. für Johann Caspar Schmale.
Baumhove, Bernhard, Telgte, 1830 18. 1.
—, Bernhard Heinrich, 1766 27. 4., 1798, 1800 Gm., 1791 Bm.
—, Everhard Heinrich, Af., Telgte, 1689 1. 10., 1700–02, 05, 06, 08, 10, 15, 17, 20, 28–31, 33–39 Bm., † 1739.
—, Friedrich Anton, Af., Telgte, 1766 12. 10.
—, Friedrich Jobst, Af., Telgte, 1737 7. 7., 1769, 1777 Gm.
—, Johann, Af., Telgte, 1691 14. 3.
—, Johann Heinrich, Af., Telgte, 1704 2. 3., 1744–45 Bm.

²⁰ Vgl. E. Kunsenmüller, Historische Studien zur Entstehung der westfälischen Familienfideikommiss, Bonner phil. Diss. 1909, S. 63; Meyer sagt nichts davon.

—, Johann Heinrich, Af., Telgte, 1725 7. 12., Sohn des vor.
—, Michael Heinrich, Af., Telgte, 1766 27. 4., 1776–78, 1801 Gm., 1781 Bm.
—, Theodor, Af., Telgte, 1826 16. 1.
Berlind, Bernhard, Af., Telgte, 1694 2. 8.
Bermann, Bernhard, Alverskirchen, 1808 20. 2.
Boickhorn, Joseph, Af., Telgte, 1774 9. 5.
—, Gr., Wilhelm, Kspl. Telgte, 1717 15. 5.
Börding, Johann Bernhard, Kspl. Telgte, 1800 21. 11.
Borrich (Börrich), Franz Heinrich, Af., Telgte, 1712 27. 10.
—, Johann Bernhard, Af., Telgte, 1747 1. 3., 1763–64 Gm., 1756–57 Bm.
—, Johann Hermann, Af., Telgte, 1702 26. 6.
Brocks, Hermann, Af., Telgte, 1688 3. 12.
Brügge, Friedrich, 1793 8. 10. bei Clemens Brüggemann in die Lehre getreten, 1/2 Jahr geschenkt, wofür 1 Tonne Bier gegeben.
Brüggemann, Clemens August, 1793 8. 10.
—, Friedrich, 1808 17. 2., 1808 Gm.
—, Johann Theodor, Emsbetten, 1750 16. 10.
Busmann, Gerhard, Beckum, 1801 20. 10.
Claes, Bertold, 1696 29. 1.
Klostermann, Joseph, Westkirchen, 1802 15. 7.
Cosenbeck, Johann Heinrich, Af., Telgte, 1729 24. 2.
Crulle, Johann Hermann, Af., Telgte, 1696 9. 10., 1724 B. für Gerhard Hulsfoter.
Krülle, Johann Bernhard, Af., Telgte, 1739 25. 10.
Chrulmann, Johann Bernhard, 1729 23. 4.
Crullmann, Anton, 1742 4. 6., B. für Jobst Bernhard Wichmann.
—, Joseph, Af., Telgte, 1767 7. 6.
Crullmann, Jobst Friedrich, 1695 6. 12., „gibt 50 Rtl., weil fremd und hier nicht gebient“.
Krüllmann, Bernhard Heinrich Anton, Af., Telgte, 1780 24. 8.
Dalmöller, Johann Franz, Telgte, 1776 27. 4.
Delsen, Gottfried, Kspl. Telgte, 1717 27. 6., „weil seine Jahre nicht völlig gehalten, zahlt 40 Rtl.“.
Domer, Johann Gerhard, Münster, 1749 29. 5., 1766 Gm.
Eckholt (Eichholt, Echholt, Echolt, Eichholt), Johann Heinrich, Af., Telgte, 1702 26. 6., 1703, 10, 17 Bm.
—, Johann Dietrich, Af., Telgte, 1731 18. 5., 1750–56 Bm.
—, Johann Bernhard, Af., Telgte, 1742 9. 7., gewinnt am 2. 10. 1742 auch noch das Kuchenbäckeramt, da sämtliche Kuchenbäcker gestorben, für 5 Rtl.
—, Felix, Af., Telgte, 1808 18. 2.
—, Heinrich Wilhelm, Af., Telgte, 1800 21. 11.
—, Johann Theodor, Af., Telgte, 1774 9. 5., 1782 Gm.
—, Theodor Anton, war 1782, 99, 1802, 03 Gm.
Erbreich, Johann Heinrich, Münster, 1763 4. 6.
Ernst, Johann, Af., Telgte, 1689 1. 10.
Erpenbeck, Franz Bernhard, Af., Telgte, 1694 2. 7.
—, Heinrich, Af., Telgte, 1688 3. 12.
—, Wilhelm Dietrich, Af., Telgte, 1712 27. 10.
Fiddeler, Gerhard Heinrich, Warendorf, 1767 6. 3.
Geißeler, A. W., Sendenhorst, war 1780 Gm., 82, 84, 87 Bm.
Germann, Heinrich Anton, Alverskirchen, 1798 1. 10., 1799 Gm.
Glandrup, Hermann, Af., Telgte, 1699 1. 11.
—, Johann, Af., Telgte, 1708 13. 9.